

## Beilage XVII.

### Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Raiffeisen'schen Spar- und Darlehenskassenvereine von Hard, Gözis und Lustenau um Beistellung eines gesetz- und geschäftskundigen Berathers aus Landesmitteln.

#### Hoher Landtag!

Die Spar- und Darlehenskassenvereine nach dem System Raiffeisen von Hard, Gözis und Lustenau stellen an den Landtag die Bitte, es wolle den im Lande nach diesem System errichteten Darlehensvereinen auf Kosten des Landes ein fach- und gesetzkundiger Berather beigelegt werden.

Im Gesuche wird zur Begründung hervorgehoben, daß diese Vereine die Wahrnehmung gemacht haben, es werden von den k. k. Behörden in Bezug auf die Besteuerung dieser Kassen ganz verschiedene, dieselben mitunter schwer drückende Gesetzesauslegungen practizirt..

Weiters wird hervorgehoben, daß die einzelnen Kassen selber die Statuten auf Grund localer Verhältnisse und persönlicher Anschauungen der Verwaltungsorgane in manchen Punkten ungleich handhaben, weshalb das Bedürfnis eines gemeinsamen kundigen Berathers sehr erwünscht wäre.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss anerkennt die von den Gesuchstellern vorgebrachten Gründe vollkommen und glaubt, daß ein derartiger geschäft- und gesetzkundiger Berather den einzelnen Kassen auch mitunter ein erwünschtes Ueberwachungsorgan sein würde.

So würde beispielsweise die Controle der Geschäfts- und Rechnungsgebahrung dieser Kassen durch einen Fachmann, sowohl den Verwaltungsmitgliedern eine erwünschte Beruhigung und Genugthuung über die ordnungsmäßige Gebahrung gewähren, als auch die Vertrauenswürdigkeit und Creditfähigkeit der Kassen nur erhöhen.

In Deutschland, wo die Kassen früher eingeführt und in größerer Anzahl, als hierlands errichtet sind, hat man dieses Bedürfnis auch gefühlt, es bestehen dort in verschiedenen Provinzen solche geschäftskundige Anwälte, die in gewisser Beziehung Ueberwachungsorgane sind.

In Berücksichtigung dieser Umstände und nachdem der hohe Landtag schon in der letzten Session sich prinzipiell für Errichtung und Erhaltung von Raiffeisen'schen Spar- und Darlehenskassen ausgesprochen hat, weil diese Kassen auf dem Principe einer einfachen und gesunden Creditgewährung beruhen und auch dieselben thatsächlich durch Beiträge aus Landesmitteln unterstützt hat,

so glaubt der vollswirtschaftliche Ausschuß es sei gerechtfertiget, daß die Landesvertretung diesen Klaffen auch die Unterstützung nach der Richtung gewährt, als dieselbe dem mehrermähnten Petite der Gesuchsteller entspreche.

Es wird daher gestellt der

### **A n t r a g:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß wird ermächtigt für die Dauer der gegenwärtigen Landtagsperiode den im Lande bestehenden Spar- und Darlehensvereinen nach System Raiffeisen einen geschäftskundigen Berathen beizustellen und entsprechend aus Landesmitteln zu entlohnen.

B r e g e n z, den 9. März 1892.

**Johannes Thurnher,**  
Obmann.

**Jodok Fink,**  
Berichterstatter.

